jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/5/20 2Ob143/99i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.05.1999

Norm

StVO §38 Abs1
StVO §38 Abs5

Rechtssatz

Da sowohl gelbes nicht blinkendes Licht wie auch rotes Licht gemäß § 38 Abs 1 und 5 StVO als Zeichen für "Halt" gelten, besteht hinsichtlich des Schutzzweckes dieser Bestimmungen kein Unterschied. In Betracht kommen hinsichtlich des Schutzzweckes des Haltegebotes des § 38 Abs 1 und 5 StVO nicht nur die Verkehrsteilnehmer, die sich auf der Kreuzung selbst, sondern auch jene, die sich in unmittelbarer Nähe derselben befinden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 143/99i
  Entscheidungstext OGH 20.05.1999 2 Ob 143/99i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111981

Dokumentnummer

JJR_19990520_OGH0002_0020OB00143_99I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at